*Satzung der KG Südinsulaner 1952 e.V.*

*§ 1 Name , Sitz und Zweck*

*Ziff. 1*

*Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft “Südinsulaner 1952 e.V.“ Düren-Süd.*

*Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nr. 457 eingetragen.*

*Ziff. 2*

*Der Sitz des Vereins ist Düren, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

*Ziff. 3*

*Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Heimatlichen Brauchtums. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder* ***einer*** *Nachfolgeregelung) erfüllt.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

*a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalszügen*

*b) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet*

*c) ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.*

*d) Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins*

*e) Beteiligung und Beitritt bei anderen Vereinen und Verbänden im oben genannten Sinne.*

*Ziff. 4*

*Der Verein ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Ziff. 5*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Ziff. 6*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden*

*Ziff. 7*

***Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins****, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,* ***an den gemeinnützigen Regionalverband Düren e.V., Graf – Schellart- Weg26, 52355 Düren, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordung zu verwenden hat.***

*Ziff. 8*

*Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

*Ziff. 9*

*Die Farben des Vereins sind grün-weiß-rot.*

*Ziff. 10*

*Jeglicher Schriftwechsel ist an den Geschäftsführer / Geschäftsführerin zu richten. Nur im Falle von Anträgen, die sich gegen den Geschäftsführer / Geschäftsführerin richten, sind diese direkt an den (die) Versitzende(n) oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zu senden.*

*§ 2 Mitgliedschaft*

*Ziff. 1*

*Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Genehmigung der(s) gesetzlichen Vertreter (s) zur Aufnahme in den Verein.*

*Ziff. 2*

*Jugendliche Mitglieder können in dem Verein mit einem Jugendvorstand vertreten sein, wenn mindestens 15 Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren als selbstständige Mitglieder dem Verein angehören. Dann hat dieser Jugendvorstand Sitz und Stimme im Beirat des Vorstandes gem. §7 .*

*Ziff. 3*

*Aufnahmeanträge sind schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.*

*Ziff. 4*

*Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

*Ziff. 5*

*Personen und Mitglieder, die sich um den Verein und das karnevalistische Brauchtum ebenfalls besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Senatoren benannt werden.*

*Ziff. 6*

*Ehrenmitglieder und Senatoren sind beitragsfrei Mitglieder des Vereins.*

*§ 3 Rechte der Mitglieder*

*Ziff. 1*

*Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines zu. Nur volljährige Mitglieder sind in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.*

*Ziff.2 Datenschutz im Verein*

*1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.*

*2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:*

*a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;*

*b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;*

*c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;*

*d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.*

*3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und –information werden von den Mitgliedern Daten : Name, Vorname, und Kontoverbindung gespeichert Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft zur Brauchtumspflege und zur historischen Dokumentation erfasst und gespeichert.*

*4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

*§ 4 Pflichten der Mitglieder*

*Ziff. 1*

*Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Beitragszahlung, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.*

*Ziff. 2*

*Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.*

*Ziff. 3*

*Die Mitgliedschaft erlischt:*

*a) durch erklärten Austritt, bei Jugendlichen durch Erklärung der (s) gesetzlichen Vertreter (s), der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den (die) Geschäftsführer(in) zu erfolgen hat.*

*b) durch Ausschluss.*

*Ausschlussgründe sind:*

*1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse*

*2. Durch bewiesenes, das Ansinnen des Brauchtums und des Vereins schädigenden Verhaltens*

*3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung*

*4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.*

*Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist*

*c) durch den Tod des Mitglieds*

*§ 5 Organe der Gesellschaft*

*Die Organe der Gesellschaft sind:*

*a) die Mitgliederversammlung.*

*b) der Vorstand*

*§ 6 Die Mitgliederversammlung*

*Ziff. 1*

*Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.*

*Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.*

*Ziff. 2.*

*a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.*

*b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem (der) Geschäftsführer(in) schriftlich einzureichen.*

*c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.*

*d) Lit b. und c. gelten nicht bei Satzungsänderungsanträgen oder bei Anträgen auf Auflösung des Vereins.*

*Ziff. 4*

*Der Mitgliederversammlung obliegen:*

*a) die Entgegennahme des Jahresberichts*

*b) die Entgegennahme des Kassenberichts*

*c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer*

*d) Entlastung des Vorstandes*

*e) Beschlussfassung über Satzungsänderung*

*f) die Wahl des Vorstandes*

*g) die Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, längstens für 2 Wahlperioden*

*h) die Festsetzung des Jahresbeitrages*

*i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4-Ziff. 3-b*

*j) Anträge*

*Ziff.5*

*Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.*

*Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des(r) Versammlungsleiters/in doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom ( von der )Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Stellvertreters/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.*

*Ziff. 6*

*Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 3/4 der anwesenden Mitglieder. Anwesend müssen 50 % der Mitglieder sein.*

*Ziff. 7*

*Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.*

*Ziff. 8*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtanwesenheit dieser Mindestzahl kann die Mitgliederversammlung auf bis zu 1 Stunde verschoben werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.*

*Ziff. 9*

*Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich ¾ der anwesenden Mitglieder.*

*§ 7 Der Vorstand*

*Ziff. 1*

*Der Vorstand besteht aus:*

*a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:*

*der (die) 1. Präsident(in)*

*der (die) 1. Vorsitzende*

*der (die) 2. Vorsitzende*

*der (die) 1. Geschäftsführer(in)*

*der (die) 1. Schatzmeister(in)*

*b) dem Beirat, dem angehören:*

*der (die) 2. Präsident(in)*

*der (die) 2. Schatzmeister(in)*

*der (die) 2. Geschäftsführer(in) = der (die) Schriftführer(in)*

*der (die) Archivar(in)*

*die Beisitzer(innen) [Gruppensprecher(innen) der im Verein tätigen Gruppen]*

*der (die) Jugendsprecher(in)*

*Ziff. 2*

*Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.*

*Wiederwahl ist möglich.*

*Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Mitgliedes werden von seinem gewählten Stellvertreter bis dahin wahrgenommen.*

*Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.*

*Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten.*

*Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.*

*Ziff. 3*

*Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Der Jugendvorstand ist im Hauptvorstand durch den (die) Jugendsprecher(in) vertreten.*

*Der Jugendvorstand soll bestehen aus dem (der) Jungendsprecher(in), seinem (r) Stellvertreter(in) sowie dem (der) Jugendschriftführer(in).*

*Ziff. 4*

*Tätigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates und des Jugendvorstandes sind ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.*

*§ 8 Ausrüstungsteile, Kostüme, Instrumente*

*Ziff. 1*

*Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzliche Vertreter.*

*Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand abzugeben*

*Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand abzugeben.*

*Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als die des Vereines verwendet werden.*

*Über das Inventar ist Liste zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.*

*§ 9 Schlussbestimmungen*

*Ziff. 1*

*Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.*

*Ziff. 2*

*Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.*

*Ziff. 3*

*Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.*

Düren, im Juni 2019

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019